

Nachweis der Elterneigenschaft

Befreit vom Beitragszuschlag auf Dauer sind alle Väter und Mütter, unabhängig davon, ob das Kind noch lebt bzw. wie alt das ist. Die Lebendgeburt eines Kindes ist ausreichend, um die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Arbeitnehmer: _____
Name / Vorname

Anschrift

Arbeitgeber: _____
Firma

Anschrift

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgendes Kind nach

Vorname Nachname Geburtsdatum

ich habe keine Kinder

Der Nachweis wird mit folgenden **beigefügten** Unterlagen (in Kopie) erbracht:

- Original Lohnsteuerkarte (Kinderfreibetrag)
- Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Nachweis des Kindes des Ehepartners
- Erziehungsgeldbescheid
- Kindergeldbescheid
- Bescheinigung der Pflegekasse über das Bestehen einer Familienversicherung für ein Kind des Mitgliedes
- andere beweiskräftige Unterlagen: _____

Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers